Eidgenössische und Kantonale Volksabstimmung

vom 22.–24. September 1972

(Der Stimmrechtsausweis wird rechtzeitig vor den Abstimmungstagen zugestellt.)

Bundesbeschluss über das Volksbegehren betreffend vermehrte Rüstungskontrolle und ein Waffenausfuhrverbot

(Vom 30. Juni 1972)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Prüfung des am 19. November 1970 eingereichten Volksbegehrens betreffend vermehrte Rüstungskontrolle und ein Waffenausfuhrverbot,
nach Einsicht in einen Bericht des Bundesrates vom 7. Juni 1971,
gestützt auf die Artikel 121 ff. der Bundesverfassung
und Artikel 27 des Geschäftsverkehrsgesetzes vom 23. März 1962,

beschliesst:

Art. 1

[1] Das Volksbegehren betreffend vermehrte Rüstungskontrolle und ein Waffenausfuhrverbot wird der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet.

[2] Dieses Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Der Artikel 41 der Bundesverfassung ist wie folgt neu zu fassen:

[1] Fabrikation und Verkauf des Schiesspulvers stehen ausschliesslich dem Bunde zu.

[2] Herstellung, Beschaffung, Einfuhr, Durchfuhr und Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengmitteln, allem übrigen Kriegsmaterial und deren Bestandteilen sind Bundessache. Konzessionen dürfen nur an Personen und Unternehmungen erteilt werden, die vom Standpunkt der Landesinteressen aus die nötige Gewähr bieten.

[3] Ausfuhr von militärischen Waffen, Munition und Sprengmitteln sowie von allem übrigen, kriegstechnischen Zwecken dienendem Material, einschliesslich deren integrierenden Bestandteilen, ist verboten.

[4] Dem Bund bleiben die Ausfuhr von Kriegsmaterial im Sinne von Absatz 3 dieses Artikels an neutrale Staaten Europas und die waffentechnische Zusammenarbeit mit ihnen vorbehalten, soweit das Verbot der Ausfuhr in weitere Staaten eingehalten wird.

[5] Die Bundesgesetzgebung wird über die Ausführung dieses Artikels und insbesondere über die zukünftige Zusammenarbeit zwischen Bund und Privatindustrie sowie über Erteilung, Dauer und Widerruf der Konzessionen und die Ueberwachung der Konzessionäre das Nähere bestimmen. Der Bundesrat erlässt unter Vorbehalt der Bundesgesetzgebung eine Verordnung, die bestimmt, welche

Arten von Waffen, Munition, Sprengmitteln, sonstigem Material und welche Bestandteile unter diese Verfassungsbestimmung fallen.

Art. 2

Dem Volk und den Ständen wird die Verwerfung des Volksbegehrens beantragt.

Art. 3

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, 30. Juni 1972

Der Präsident: Vontobel
Der Protokollführer: Hufschmid

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, 30. Juni 1972

Der Präsident: Bolla
Der Protokollführer: Sauvant

Wer das Volksbegehren annehmen will, schreibe „Ja“, wer es verwerfen will, schreibe „Nein“.

Bern, 10. Juli 1972

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundeskanzler: Huber

Grossratsbeschluss über das Initiativbegehren betreffend bessere ärztliche Versorgung der Bevölkerung

(Vom 20. April 1972)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt beschliesst auf Antrag des Regierungsrates:

Das von 3589 Stimmberechtigten eingereichte, vom Grossen Rat in seiner Sitzung vom 9. Mai 1968 dem Regierungsrat zur Berichterstattung überwiesene Initiativbegehren betreffend bessere ärztliche Versorgung der Bevölkerung ist der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit dem Antrag auf Verwerfung vorzulegen, sofern die Initiative nicht zurückgezogen wird.

Basel, den 20. April 1972

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Dr. **H. P. Müller**
Der I. Sekretär: **F. Heini**

Text der Initiative:

Im Hinblick darauf, dass

die bestehenden Kliniken und Polikliniken dauernd überfüllt sind und die der ärztlichen Behandlung bedürftigen Menschen unerträglich lange Wartezeiten auf sich nehmen müssen;

in verschiedenen Aussenquartieren der Stadt ein empfindlicher Mangel besonders an allgemein praktizierenden Aerzten besteht;

unsere Universität mit viel Geld der Steuerzahler eine grosse Zahl Ausländer zu Aerzten ausbildet, ihnen aber die Ausübung ihres Berufes in der freien Arztpraxis bislang verweigert;

stellen die unterzeichneten, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Frauen und Männer, gestützt auf § 28 der Kantonsverfassung, folgendes

Begehren:

In den Aussenquartieren der Stadt (Gundeldingen, Breite, Spalen, Kleinbasel) und in Riehen sollen Zweigstellen der Universitäts-Polikliniken, evtl. unter Mitwirkung der Privatspitäler, allenfalls aber Ambulatorien eingerichtet werden, die der Bevölkerung für die erste Hilfe, für kleine Chirurgie und für ärztliche Beratungen zur Verfügung stehen, und in denen auch an der Basler Universität ausgebildete ausländische Aerzte tätig sein können.

Erläuterung

Im Laufe der letzten Jahre wurden die bisher übliche ärztliche Versorgung und die Entwicklung von Polikliniken, Kliniken und Spitalabteilungen gefördert. Im Gundeldinger-Quartier, in der Breite, im Spalen-Quartier und im Kleinbasel haben sich – wenn auch kleine – Gruppenpraxen etabliert. Der Ausbau des Notfalldienstes am bisherigen Diakonissenspital, d. h. am künftigen Gemeindespital Riehen, ist in die laufenden Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern aufgenommen worden. Für die ambulante Behandlung zu Gunsten des Gotthelf-Quartiers werden im neuen Merian-Iselin-Spital neben dem Allgemeinpraktiker ein Chirurg, ein Röntgenarzt und ein Spezialarzt für physikalische Therapie zur Verfügung stehen. Dem Gundeldinger-Quartier wird die Notfallstation des Bruderholzspitals gute Dienste leisten. Grosszügiger Ausbau und moderne Konzeption der Ambulatorien des Bürger- resp. des Kantonsspitals im Bereiche des im Bau befindlichen Klinikums II werden die Nachteile und Engpässe der bisherigen baulich und betrieblich nicht mehr zeitgemässen und zerstreuten Ambulatorien beheben. Die Ambulatorien des Kinderspitals werden ebenfalls ausgebaut. Unter diesen Umständen gelangten der Regierungsrat und der Grosse Rat zum Antrag auf Verwerfung der Initiative.

Grossratsbeschluss betreffend Errichtung einer interkantonalen Strafanstalt durch die Kantone Basel-Stadt und Zug im Bostadel (Kanton Zug)

(Vom 9. März 1972)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf den Antrag des Regierungsrates,

1. Bewilligt für die Errichtung einer interkantonalen Strafanstalt im Bostadel, Kanton Zug, an die Gesamtkosten von Fr. 15 925 558.— (inklusive Landerwerb Fr. 747 278.—) einen Kostenanteil von 3/4 der Gesamtkosten, d. h. Fr. 11 944 167.— (Baukostenindex 421,2 Punkte) unter dem Vorbehalt, dass die zu erwartenden Bundessubventionen diesem Kredit gutzuschreiben sind.

2. Ermächtigt den Regierungsrat, den Vertrag mit dem Kanton Zug über den Erwerb der Parzellen Nr. 1–12, haltend 116 810 m² zu Fr. 6.— (Durchschnittspreis zuzüglich Subventions-Rückerstattung an Bund, Kanton und Gemeinde für die Scheune „Unterer Mühlistock") in der Gemeinde Menzingen, Bostadel, zum Preise von Fr. 747 278.— abzuschliessen und den auf den Kanton Basel-Stadt entfallenden Betrag von Fr. 560 458.50, entsprechend 3/4-Miteigentumanteil, dem Liegenschaftskonto B „unproduktive Liegenschaften" zu belasten.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er tritt unter Vorbehalt des Referendums auf den Zeitpunkt in Kraft, in dem der Beschluss des Kantonsrates des Kantons Zug betreffend Bewilligung des auf den Kanton Zug entfallenden Kostenanteils in Rechtskraft erwächst.

Basel, den 9. März 1972

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Dr. **H. P. Müller**
Der I. Sekretär: **F. Heini**

Erläuterung

Basel-Stadt hat sich am 10. Dezember 1959 gegenüber den Kantonen der Nordwest- und Innerschweiz verpflichtet, eine Anstalt für Rückfällige zu führen.

Die über 100 Jahre alte Strafanstalt Basel, die bis jetzt diesem Zweck diente, ist in ihrer Grundstruktur veraltet und entspricht den heutigen Anforderungen in keiner Weise mehr. Ein Neubau am heutigen Standort kommt nicht in Frage. Seit Jahrzehnten wird die Verlegung der mitten im Wohn-, Spital- und Universitätsgebiet stehenden Anstalt verlangt. Der für eine neue Anstalt erforderliche Platz steht aber in Basel nicht zur Verfügung.

Nach langjährigen Bemühungen ist es gelungen, mit dem Kanton Zug zu vereinbaren, dass die beiden Kantone gemeinsam eine geschlossene Anstalt für Rückfällige im Gebiet des Kantons Zug bauen und betreiben werden. Der Grosse Rat hat den Regierungsrat am 9. März 1972 ermächtigt, den entsprechenden Vertrag mit dem Kanton Zug abzuschliessen. Dieser Beschluss ist rechtskräftig und bildet nicht Gegenstand des Referendums. Zu entscheiden ist darüber, ob ein Kredit von Fr. 11 944 167.—, abzüglich Bundessubventionen von circa 50 Prozent, als Kostenanteil des Kantons Basel-Stadt für den Bau einer interkantonalen Strafanstalt zu bewilligen sei.

Das vorliegende Projekt ist das Ergebnis zahlreicher Abklärungen, welche in der Schweiz, in Dänemark, Schweden und Holland vorgenommen wurden, wobei jeweils Experten aus diesen Ländern konsultiert wurden. Auf Luxuseinrichtungen wurde bewusst verzichtet, hingegen sind die baulichen und räumlichen Voraussetzungen für eine menschenwürdige und zeitgemässe Unterbringung gegeben. Vom Pavillonsystem wurde aus finanziellen Gründen abgesehen. Trotzdem ein Zellenbau (für 80 Gefangene) vorgesehen ist, kann das Gruppensystem verwirklicht werden. Räume für den Unterricht und für die gemeinschaftliche Verpflegung sind genügend vorhanden. In industriell eingerichteten Werkstätten können sich die Straffälligen auf ihre künftige Berufsarbeit vorbereiten. Gruppen, die für die „semi-liberté" vorgesehen sind, können abgesondert werden. Für die Freizeitgestaltung ist genügend vorgesorgt: Bastelräume, Turnhalle, Sportplatz, Aufenthaltsräume und ein Spaziergeschoss stehen den Insassen zur Verfügung. Auch die hygienischen Einrichtungen entsprechen der heutigen Zeit. Das nötige Mass an Sicherheit ist gewährleistet.

Grossratsbeschluss betreffend

1. die Festsetzung neuer Bau- und Strassenlinien für die Hochstrasse, die Uhlandstrasse, die Tellstrasse und die Thiersteinerallee;

2. die Festsetzung eines Ueberbauungsplanes im Gebiete Hochstrasse/Tellstrasse/Thiersteinerallee

(Vom 18. Mai 1972)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

1. Die im Baulinien- und Ueberbauungsplan Nr. 9739 des Stadtplanbüros vom 23. April 1971 gelb gestrichelten Bau- und Strassenlinien werden aufgehoben und die rot eingezeichneten neuen Bau- und Strassenlinien an der Hochstrasse, der Uhlandstrasse, der Tellstrasse und der Thiersteinerallee sowie die innere Baulinie an der Hochstrasse als grundsätzlich unveränderlich im Sinne von § 7 Absatz 3 des Strassengesetzes genehmigt.

   Der Vollzug der neuen Strassenlinien an der Thiersteinerallee kann durch den Regierungsrat erst erfolgen, wenn über die Führung der öffentlichen Verkehrsmittel in diesem Gebiet endgültig Beschluss gefasst ist.

2. Der Regierungsrat wird gestützt auf § 6 Absatz 2 des Allmendgesetzes vom 24. März 1927 ermächtigt, nötigenfalls bei der definitiven Linienfestsetzung anstelle der Aufhebung eines Teilstückes der Tellstrasse eine Allmendparzelle zu bilden und diese mit unselbständigen Baurechten im erforderlichen Ausmasse gemäss dem Baulinien- und Ueberbauungsplan Nr. 9739 zu belasten.

3. Gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes werden für das Gebiet Hochstrasse/Tellstrasse/Thiersteinerallee die folgenden speziellen Bauvorschriften erlassen:

   a) der Ueberbauungsplan Nr. 9739 des Stadtplanbüros vom 23. April 1971 wird als verbindlich erklärt;

   b) die gemäss diesem Plan nicht zur Ueberbauung vorgesehenen Flächen und die Dachflächen der erdgeschossigen Ueberbauung sind als Gartenanlagen anzulegen;

   c) oberirdische Parkplätze sind nur innerhalb der Gebäudeflächen zulässig;

   d) der Regierungsrat wird ermächtigt, im Rahmen der Gesamtkonzeption der Ueberbauung Abweichungen von diesem Ueberbauungsplan zu bewilligen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

Basel, den 18. Mai 1972

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Dr. **H. R. Schmid**
Der I. Sekretär: **F. Heini**

Erläuterung

Der vom Grossen Rat genehmigte Baulinien- und Ueberbauungsplan hat den Zweck, eine städtebaulich gute Ueberbauung der Areale der beiden Firmen Coop Schweiz und W. und J. Rapp AG zu ermöglichen. Gemäss dem geltenden Baugesetz könnten diese Firmen ihre Grundstücke zonenmässig überbauen, was dazu führen würde, dass praktisch keine Freiflächen entstünden. Aus diesem Grunde ist ein besonderer Ueberbauungsplan erforderlich, der durch eine höhere Bauweise einzelner Gebäude städtebaulich sehr notwendige vermehrte Freiräume ermöglicht, den Grundeigentümern aber keine Mehrnutzung erteilt. Schon heute sind diese Grundstücke mit Verwaltungsgebäuden überbaut.

Gleichzeitig bezweckt der vorliegende Ueberbauungsplan, durch die Aufhebung eines Teilstückes der Tellstrasse die überlastete Strassenkreuzung am südlichen Brückenkopf der Münchensteinerstrasse zu sanieren. Im Grossratsbeschluss vom 18. Mai 1972 ist ausdrücklich vorgesehen, dass die Strassenlinie an der Thiersteinerallee erst dann verwirklicht werden darf, wenn vom Grossen Rat und der Gesamtheit der Stimmbürger der Entscheid über die Führung des öffentlichen Verkehrsmittels in diesem Gebiet getroffen worden ist. Die Zustimmung zu diesem Ueberbauungsplan bedeutet daher keinesfalls Zustimmung zur Beseitigung der dortigen Baumreihe. Auch ist keine Verbreiterung der Thiersteinerallee zwischen der Güterstrasse und der Gundeldingerstrasse vorgesehen. Eine allfällige Strassenverbreiterung der Thiersteinerallee würde nur im Teilstück zwischen der Hochstrasse und der Güterstrasse notwendig, je nach dem über die Führung des öffentlichen Verkehrsmittels entschieden wird. In diesem Falle müssten der Grosse Rat und die Gesamtheit der Stimmbürger im gegebenen Zeitpunkte über die Durchführung einer Strassenkorrektion entscheiden.

Zur Beachtung

Zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege sind berechtigt:

a) in *eidgenössischen* Angelegenheiten:

Kranke und Gebrechliche;
Patienten der Militärversicherung, die ohne krank oder gebrechlich zu sein, sich ausserhalb ihres Wohnortes einer Erholungskur oder beruflichen Umschulung unterziehen;
Stimmberechtigte, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit sich ausserhalb ihres Wohnortes aufhalten;
Stimmberechtigte, die aus Gründen höherer Gewalt am Gang zur Urne verhindert sind.

b) in *kantonalen* Angelegenheiten:

Ortsabwesende, Kranke und Gebrechliche.

Stimmberechtigten, die verhindert sind, sich persönlich ins Stimmlokal zu begeben und die die Voraussetzungen für die schriftliche Stimmabgabe erfüllen, wird auf rechtzeitig an das *Kontrollbüro resp. an die Gemeindekanzlei der Landgemeinden* gestelltes schriftliches Begehren, das bis spätestens am Abstimmungsfreitag, 16 Uhr, im Besitz der genannten Amtsstellen sein muss und dem der *Stimmrechtsausweis beizulegen* ist, das notwendige Stimmaterial zugestellt.

Militär:

Stimmberechtigte, die nach Erhalt des Stimmrechtsausweises aber vor den Abstimmungstagen in den Militärdienst einrücken müssen, haben Gelegenheit, ihr Stimmrecht vor dem Einrücken, in *Basel* bei der *Staatskanzlei* (Registratur), Rathaus, 2. Stock, Zimmer 15, in *Riehen* und *Bettingen* bei den *Gemeindekanzleien*, während der ordentlichen Bürostunden auszuüben.

Stimmberechtigte, die ihren Stimmrechtsausweis verloren haben, können bis spätestens am Abstimmungssamstag beim Kontrollbüro, Stimmregister, Petersgasse 11, bis 18 Uhr bzw. bei den betreffenden Gemeindekanzleien bis 12 Uhr einen neuen beziehen, sofern sie den Verlust glaubhaft machen können.

PP
4000 Basel 1